

Satzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebietes und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung notwendiger Stellplätze und Garagen

Aufgrund § 49 Absatz 6 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 und des § 49 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung vom 17. Juli 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohenstein-Ernstthal in ihrer 34. Sitzung am 21.09.1993 folgende Satzung über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebietes und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht beschlossen.

§ 1 Abgrenzung des Gemeindegebietes

In der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden folgende Teile des Gemeindegebietes entsprechend § 49 Absatz 3 Bauordnung festgelegt:

- GBT I - innerstädtischer Bereich Altmarkt und Neumarkt
- GBT II - übriger Innenbereich der Stadt Hohenstein-Ernstthal
- GBT III - Außenbereich der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Die Abgrenzung der Teile I bis III des Gemeindegebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geldbetrag je Stellplatz

Unter Zugrundelegung der im § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 und § 49 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung vom 17. Juli 1992 festgelegten Beiträge von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Stellplatz im

- GBT I auf 4.000,00 EUR
- GBT II auf 3.000,00 EUR
- GBT III auf 2.000,00 EUR

festgelegt.

§ 3 Schlussbestimmungen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 1993 wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung - auch bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt *nicht*, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen bzw. beanstandet hat. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn vor Abschluss eines Jahres
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung nach Ziffer 2 oder 3 kann auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.05.1991, veröffentlicht im Amtsblatt 6/91, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 21.09.1993/22.11.2001

Trinks
Bürgermeister